

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung

Belegungsvorschrift

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind sowohl für Einzelpersonen als auch für Lebenspartnerschaften wie Eheleute oder andere Lebensgemeinschaften vorgesehen. Innerhalb eines Grabfeldes können die Begräbnisplätze frei gewählt werden. Für die Reservierung eines zweiten oder weiterer Begräbnisplätze wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei einer zweiten, bzw. weiteren Beisetzung muss jedoch die Nutzungszeit für die bereits erfolgte/n Beisetzung/en entsprechend verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist ist es möglich, die Nutzungszeit zu verlängern. Falls dies nicht geschieht, erlöschen auch die dazugehörigen Reservierungen.

Gestaltungsvorschrift

Die Orte an denen die Urnen beigesetzt worden sind, sind mit Ziergräsern oder Stauden bepflanzt. Die Maße der einzelnen Grabstellen betragen ca. 40 x 40 cm.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Gemeinschaftsgräber, erfolgt die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen und sonstigen, vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Grableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Das Grabmal und die Art der Namensnennung in Form eines Schriftzuges oder einer Bronzetafel werden durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen aufgestellt bzw. angebracht oder die Aufstellung oder Anbringung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.

Bei einer Beisetzung oder Reservierung eines oder mehrerer Begräbnisplätze werden anteilige Gebühren für das Grabmal erhoben. Im Fall einer Nichtnutzung weiterer Begräbnisplätze erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Gebühren. Die Kosten für weitere Namenszüge werden erst bei Inanspruchnahme erhoben.